



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 37/2025

18.12.2025

Inhalt:

Seite

Sponsoringordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen (Sponsoringordnung HPol BB - SponsO HPol BB)

2

**Sponsoringordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg zum Umgang mit
Zuwendungen Dritter durch Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen (Sponsoringordnung
HPol BB - SponsO HPol BB)**

18. Dezember 2025

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 18, S. 47) in Verbindung mit § 12 der Grundordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg vom 25. September 2019 beschließt der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 24.11.2025 die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Potenzielle Sponsorinnen und Sponsoren
- § 5 Verfahren
- § 6 Haushaltsrechtliche Vorgaben
- § 7 Dokumentation und Aufbewahrung
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Umgang mit Zuwendungen, einschließlich der Voraussetzungen für die Annahme von Zuwendungen an der Hochschule der Polizei.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für die Entgegennahme und den Umgang von Mitteln zur Durchführung von Lehr- und Forschungsvorhaben (Drittmittel), für Kooperationsvereinbarungen sowie für die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Für Bedienstete der Hochschule der Polizei im Bereich

der Spitzensportförderung gilt diese Ordnung nur, wenn eine Vertragsbeziehung zwischen der Hochschule der Polizei und der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber begründet wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zuwendungen Dritter im Sinne dieser Ordnung sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen. Zuwendungen können Sponsoringleistungen, Spenden oder sonstige Schenkungen sein.

(2) Sponsoring ist die Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Private an die Hochschule der Polizei, mit der die Sponsorin oder der Sponsor eine Tätigkeit der Hochschule der Polizei mit dem Ziel fördert, dadurch einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen. Beim Sponsoring wird die Zuwendungsgeberin als Sponsorin oder der Zuwendungsgeber als Sponsor und die Hochschule der Polizei als Gesponserte bezeichnet.

(3) Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen von Dritten zur Förderung der gesetzlichen Zwecke der Hochschule der Polizei, die einem steuerbegünstigten Zweck dienen. Sie sind keine Gegenleistung für eine bestimmte durch die Hochschule der Polizei erbrachte Leistung. Bei einer Spende wird die Zuwendungsgeberin als Spenderin oder der Zuwendungsgeber als Spender und die Hochschule der Polizei als Spendenempfängerin bezeichnet.

(4) Sofern keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden, handelt es sich um eine Schenkung. Bei einer sonstigen Schenkung wird die Zuwendungsgeberin als Schenkende oder der Zuwendungsgeber als Schenkender und die Hochschule der Polizei als Beschenkte bezeichnet.

(5) Geldleistungen sind direkte Zahlungen an die Hochschule der Polizei. Bargeldzahlungen sind nicht zulässig.

(6) Sachleistungen können insbesondere in der Überlassung von Sportgeräten, Freikarten für Veranstaltungen, Verpflegung, oder Preisen für Siegerehrungen bestehen.

(7) Dienstleistungen können insbesondere die Durchführung oder die Unterstützung der Durchführung verschiedener Veranstaltungen, wie Theater- oder Konzertveranstaltungen, Lesungen, Vorträge, Sport- oder Festveranstaltungen, auch durch Überlassung von Personal, sein.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Annahme von Zuwendungen ist nur zulässig, wenn jeder Anschein fremder Einflussnahme vermieden wird. Die Neutralität und Integrität der Hochschule der Polizei ist zu wahren. Die Annahme von Zuwendungen zur Förderung der Eingriffsverwaltung ist nicht zulässig.

(2) Zur Wahrung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber ist die Entscheidung für eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber objektiv und neutral zu treffen und hat auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen zu beruhen. Maßstab für die Entscheidung können insbesondere die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers sein.

(3) Die Gegenleistung der Hochschule der Polizei beim Sponsoring beschränkt sich auf die Darstellung der Sponsorin oder des Sponsors. Zulässig sind insbesondere die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens, der Firma und der Marke der Sponsorin oder des Sponsors sowie die Präsentation ihres/ seines Logos und sonstiger Kennzeichen im Rahmen der Veranstaltung, wobei eine besondere Hervorhebung unzulässig ist. Bei einer elektronischen Darstellung ist eine Verlinkung von Symbolen zu den Webseiten der Sponsorin oder des Sponsors nicht gestattet.

(4) Spenden und Schenkungen sind freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen. Der Fokus liegt auf der Förderung des öffentlichen Zwecks. Daher wird bei Spenden und Schenkungen von der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber keine Gegenleistung erwartet und durch die Hochschule der Polizei auch nicht gewährt.

§ 4 Potenzielle Sponsorinnen oder Sponsoren

Unbeschadet des § 3 und des § 5 kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts Sponsorin oder Sponsor der Hochschule der Polizei sein.

§ 5 Verfahren

(1) Die beabsichtigte Annahme einer Zuwendung Dritter im Sinne dieser Ordnung ist in Form einer Entscheidungsvorlage (Anlage 1) durch den Organisationsbereich der Hochschule der Polizei, der die Zuwendung erhalten soll, über die Drittmittelstelle und unter Beteiligung der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt, der Präsidentin oder dem Präsidenten auf dem Dienstweg schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Eignung der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers ist zu prüfen. Eine Zuwendungsgeberin oder ein Zuwendungsgeber ist geeignet, wenn die Werte und Ziele der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers mit denen der Hochschule der Polizei übereinstimmen, insbesondere hinsichtlich Neutralität, Integrität und Transparenz. Die Art und Weise der Gewährung der Zuwendung und der Charakter der Zuwendung darf das Ansehen der Hochschule der Polizei nicht beeinträchtigen.

(3) Vor jeder Annahme von Leistungen ist zu prüfen, ob Vertragsverhältnisse mit der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber bestehen oder angestrebt werden. Bestehende Vertragsverhältnisse oder beabsichtigte vertragliche Beziehungen zu einer potenziellen Zuwendungsgeberin oder zu einem potenziellen Zuwendungsgeber führen zu einem Ausschluss der Annahme der Zuwendung. Bestehen solche Beziehungen nicht, können durch die Annahme von Leistungen gleichwohl Beziehungen entstehen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, dass ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall sollen Zuwendungen abgelehnt werden. Um sicherzustellen, dass bestehende Vertragsbeziehungen berücksichtigt werden, ist eine Abstimmung mit dem Dezernat Logistik erforderlich.

(4) Die Vorgabe der Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei der Auswahl potentieller Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber soll Zuwendungen durch einen stets gleichbleibenden Kreis von privaten Geldgebern vermeiden, um bereits von vornherein den Anschein einer Einflussnahme auf staatliches Handeln auszuschließen. Um dies sicherzustellen, wird grundsätzlich ein Interessenbekundungsverfahren durch die Drittmittelstelle durchgeführt.

(5) Jede Zuwendung ist durch eine geeignete Dokumentation vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Als Mindestangaben sind festzuhalten:

- a) vollständige Angaben zur Zuwendungsgeberin oder zum Zuwendungsgeber,

- b) Zuwendungsart (Sponsoring, Spende, Schenkung) und Zuwendungsform (Geld-, Sach- oder Dienstleistung),
- c) Höhe oder Wert der Zuwendung,
- d) Zuwendungszeitpunkt oder -zeitraum und
- e) Verwendungszweck.

(6) Bei einer Sponsoringleistung ab einem Wert von 500 Euro ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag zu schließen (Anlage 2). Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei im Einzelfall. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei vertritt die Hochschule der Polizei bei Vertragsschluss.

Die Veröffentlichung der Angaben ist in den Sponsoringvertrag aufzunehmen.

(7) Bei einer Spende ist auf Verlangen der Spenderin oder dem Spender von der Drittmittelstelle der Hochschule der Polizei eine Spendenbescheinigung auszustellen.

(8) Wegen der Zielrichtung des Transparenzgebotes - Vermeidung des Anscheins der Parteilichkeit und der Beeinflussbarkeit der Verwaltung - werden im zweijährlichen Bericht des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Sponsoringleistungen an die Landesverwaltung Brandenburg, Namen oder Firmen der Sponsorin oder des Sponsors von Einzelzuwendungen über 5.000 Euro offengelegt.

§ 6 Haushaltsrechtliche Vorgaben

- (1) Die Annahme von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.
- (2) Die Annahme von Sach- und Dienstleistungen ist nur zulässig, wenn die Finanzierung möglicher Folgekosten gewährleistet ist. Durch die Annahme einer Zuwendung, insbesondere einer Sponsoringleistung, darf keine Bindung für künftige Leistungen entstehen.
- (3) Geldleistungen sind an die Hochschule der Polizei unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen und in den Haushalt auf Titeln der Hauptgruppe 2 zu vereinnahmen.
- (4) Die zweckgebundenen Ausgaben können im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht und unter Beachtung der Vergabevorschriften aus dem Sachhaushalt der Hochschule der Polizei geleistet werden.

§ 7 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Entscheidungsvorlage nach § 5 Absatz 1, die Dokumentation nach § 5 Absatz 5, der Sponsoringvertrag nach § 5 Absatz 6, die schriftliche oder elektronische Kommunikation mit der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber und sonstige Aufzeichnungen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Auswahl einer Zuwendungsgeberin oder eines Zuwendungsgebers und der Annahme einer Zuwendung oder der Anbahnung, des Abschlusses oder der Erfüllung eines Sponsoringvertrags stehen, sind für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei.
- (2) Bei der Entscheidung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt der Hochschule der Polizei, durch die Drittmittelstelle sowie dem Organisationsbereich der Hochschule der Polizei, der die Zuwendung erhalten soll, unterstützt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sponsoringordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen vom 14. Juli 2015 (ABl. S. 755) außer Kraft.

Oranienburg, 18.12.2025

i.O.g.
Dr. Wagner
Präsidentin

Anlage 1

Hochschule der Polizei BB

Oranienburg,

Org.-bereich:

Bearb.:

Tel.:

Anzeige der beabsichtigten Annahme von Zuwendungen gemäß § 5 Sponsoringordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen (SponsO HPol BB) vom.....

1. Allgemeine Angaben

1.1 Beantragender Organisationsbereich:

1.2 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

1.3 Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule (Forschungs- und Lehrprojekte):

ja nein

1.4 Begründung für die Abweichung vom Grundsatz der Finanzierung durch Haushaltsmittel:

(nach Abstimmung mit dem Dezernat Logistik der HPol)

1.5 Kurzdarstellung der zu unterstützenden Maßnahme/des zu unterstützenden Projektes und Benennung des konkreten Verwendungszweckes der Zuwendung:

2. Zuwendungsangaben

2.1 Angaben zur Zuwendungsgeberin bzw. zum Zuwendungsgeber (u.a. Name, Wohnort/Firmensitz, Status):

2.2 Zuwendungsform (Geld-, Sach- oder Dienstleistung) und kurze Beschreibung, wenn die Zuwendung keine Geldleistung ist:

2.3 Zuwendungsart (Sponsoring, Spende oder sonstige Schenkung):

2.4 Zuwendungszeitpunkt oder-zeitraum:

2.5 Betrag ggf. Gegenwert/Schätzwert der Zuwendung:

3. Richtlinien

3.1 Wahrung der Neutralität, Integrität und Transparenz zum Umfang, Art und Weise der Zuwendung: ja
 nein

Begründung:

3.2 Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule und Abwehr möglicher Beeinflussungen: ja nein

Begründung:

3.3 Wahrung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller Zuwendungsgeberinnen bzw.

Zuwendungsgeber. Interessenbekundungsverfahren erforderlich: ja nein

Begründung:

3.4 Ausstellung einer Spendenbescheinigung: ja nein

3.5 Schriftlicher Vertrag bei Zuwendungen ab einem Wert von 500 Euro: ja nein

4. Zukünftige Auswirkungen

4.1 Bindung für künftige Leistungen (zum Beispiel Folge-/Beschaffungen): ja nein

Begründung:

4.2 Gewährleistung der Finanzierung möglicher Folgekosten: ja nein

Es entstehen keine Folgekosten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlage/n:

MZ Drittmittelstelle

MZ BdH

Entscheidung Präsidentin

Anlage 2

Sponsoringvertrag

Zwischen dem: Land Brandenburg

vertreten durch die:

Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol BB),
Bernauer Straße 146
16515 Oranienburg,

diese vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten

– nachfolgend Sponsoringnehmerin genannt –

und: Firma
Straße
PLZ Ort,

diese vertreten durch

– nachfolgend Sponsorin/Sponsor genannt –

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Nach Nummer 16 der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. Juni 2011 ist im Wesentlichen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 (VV Sponsoring) im Land Brandenburg anzuwenden. Die Einhaltung der Vorschriften der VV Sponsoring sorgt für Transparenz bei Sponsingleistungen an die Landesverwaltung und soll die Integrität und Neutralität des Staates wahren.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Sponsoringordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg zum Umgang mit Zuwendungen Dritter durch Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen (SponsO HPol BB) Grundlage dieses Vertrags.

Die Vertragsparteien sind sich vor diesem Hintergrund insbesondere darüber einig, dass das Ziel der Sponsorin/des Sponsors, einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil durch die in diesem Vertrag beschriebene Förderung eines Projekts oder einer Maßnahme oder mehreren Maßnahmen der Sponsoringnehmerin zu erreichen, nicht zum Anschein fremder Einflussnahme auf die Tätigkeiten der Sponsoringnehmerin führen darf.

Die Vertragsparteien schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Regelung der Zusammenarbeit der Sponsorin/des Sponsors mit der Sponsoringnehmerin zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Sponsorin/des Sponsors einerseits und zur Durchführung des nachfolgend beschriebenen Projekts oder der Maßnahme/-n andererseits:

[Beschreibung des Projekts oder der Maßnahme/-n]

§ 2 Leistung der Sponsorin/des Sponsors

Die Sponsorin/der Sponsor verpflichtet sich, zu dem in § 1 benannten Projekt oder der in § 1 benannten Maßnahme/-n folgende Sponsingleistungen (Sach-, Dienst-, oder Geldleistungen) zu erbringen:

(Betrag bzw. Gegenwert/Schätzwert der Zuwendung, ggf. Dauer/Zahlungsintervalle bei wiederkehrenden Leistungen)

§ 3 Umsatzsteuer

Der unter § 2 benannte Betrag gilt als Nettobetrag, der sich um die Umsatzsteuer zzgl. etwaiger Zinsen erhöht, wenn die Finanzverwaltung die Leistung der Sponsorin/des Sponsors der Umsatzsteuer unterwirft. Die Sponsoringnehmerin ist in diesem Fall berechtigt, der Sponsorin/dem Sponsor die um den Betrag der Umsatzsteuer zzgl. etwaiger Zinsen korrigierte Rechnung erneut auszustellen. Die Sponsorin/der Sponsor ist verpflichtet, den um die Umsatzsteuer zzgl. etwaiger Zinsen erhöhten und in der Rechnung ausgewiesenen Betrag an die Sponsoringnehmerin zu zahlen. Die Einrede der Verjährung ist ausgeschlossen.

§ 4 Fälligkeit; Zahlungsweise

(1) Die Leistung der Sponsorin/des Sponsors wird bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. erbracht.

[Alternativ]

Wiederkehrende Geldleistungen sind im Voraus [vereinbartes Zahlungsintervall, monatlich, vierteljährlich] zu entrichten. Die Zahlungen müssen bis zum dritten Werktag des Monats, in dem [Zahlungsintervall] beginnt, auf dem unten angegebenen Konto eingehen.

(2) Geldleistungen sind auf das nachfolgend benannte Konto zu überweisen:

Name der Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE54 3005 0000 7110 4024 22
Verwendungszweck: Kassenzeichen o.ä.

Barzahlungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Eigentumsübergang

Bei Sachleistungen geht die geschuldete Sache oder gehen die geschuldeten Sachen mit der Übergabe an die Sponsoringnehmerin in das Eigentum der Sponsoringnehmerin über. Mit der Übergabe räumt die Sponsorin/der Sponsor der Sponsoringnehmerin zugleich ggf. bestehende Nutzungsrechte an der Sache oder den Sachen ein.

§ 6 Leistung der Sponsoringnehmerin

(1) Die Sponsoringnehmerin verpflichtet sich, folgende Gegenleistung/-en zu erbringen:

(Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung/-en; also öffentlichkeitswirksame Maßnahme/-n: Achtung: Verlinkung oder besondere Hervorhebung bei Nennung macht die Leistung umsatzsteuerpflichtig!)

(2) Die Sponsoringnehmerin gestattet der Sponsorin/dem Sponsor im Rahmen ihrer/seiner Öffentlichkeitsarbeit auf ihre/seine Sponsingleistung hinzuweisen, wobei sie/er die zur Wahrung der Neutralität und Integrität der Sponsoringnehmerin gebotene Zurückhaltung wahrt.

§ 7 Beteiligung Dritter

Sofern die Sponsorin/der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung/en beteiligen will, bedarf es dazu der schriftlichen Einwilligung der Sponsoringnehmerin.

§ 8 Haftung

(1) Die Sponsorin/der Sponsor haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Sponsorin/der Sponsor stellt die Sponsoringnehmerin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit sie aufgrund der Erbringung der Sponsingleistungen entstehen und gegen die Sponsoringnehmerin gerichtet werden, und soweit nicht der Anspruch auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Sponsoringnehmerin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sponsoringnehmerin oder bei einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der

Gesundheit des Dritten auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Sponsoringnehmerin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sponsoringnehmerin beruht.

(3) Die Haftung der Sponsoringnehmerin für Schäden, insbesondere dem Abhandenkommen, der Beschädigung oder der Zerstörung von Sachen der Sponsorin/des Sponsors im Zusammenhang mit der Durchführung des in § 1 beschriebenen Projektes oder der in § 1 beschriebenen Maßnahme/-n ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Sponsorin/des Sponsors. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Sponsorin/des Sponsors haftet die Sponsoringnehmerin, wenn der Schaden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Sponsoringnehmerin oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(5) Die Sponsoringnehmerin haftet nicht für eine etwaige Nichtereichung der von der Sponsorin/dem Sponsor mit dem Abschluss dieses Sponsoringvertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, die Sponsoringnehmerin hat deren Realisierung durch vorsätzliche oder grob fahrlässige sonstige Pflichtverletzungen erschwert oder vereitelt.

§ 9 Vertragslaufzeit und -beendigung; Rückforderungsausschluss

(1) Der Sponsoringvertrag endet mit Abschluss des in § 1 beschriebenen Projektes oder der in § 1 beschriebenen Maßnahme/-n. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verzichten die Vertragsparteien auf die Rückforderung bereits erbrachter Leistungen.

(3) Kann das unter § 1 beschriebene Projekt oder kann/können die unter § 1 beschriebene/-n Maßnahme/-n aus Gründen, die die Sponsoringnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, ist die Sponsoringnehmerin nur dann zur Rückgewähr bereits erhaltener Zuwendungen der Sponsorin/des Sponsors verpflichtet, soweit sie diese nicht schon zum Zweck der Durchführung des unter § 1 beschriebenen Projekts oder der unter § 1 beschriebenen Maßnahme/-n verbraucht hat.

§ 10 Transparenzgebot

(1) Die Sponsorin/der Sponsor willigt ein, dass die vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name sowie die Anschrift der Sponsorin/des Sponsors im zweijährigen Sponsoringbericht des Landes Brandenburg aufgenommen werden, der auch veröffentlicht wird.

(2) Die Sponsorin/der Sponsor willigt ein, dass die Angaben dieses Vertrages Dritten mitgeteilt werden, wenn diese gegenüber der Sponsoringnehmerin einen Auskunftsanspruch haben.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Sponsorin/der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihr/ihm bei ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, ihren öffentlichen Auftrag betreffend, Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie/er auch ihre/seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Dritte, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

(2) Veröffentlichungen der in Absatz 1 bezeichneten Erkenntnisse durch die Sponsorin/den Sponsor bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Sponsoringnehmerin.

(3) Die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder die anderweitige Vervielfältigung von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages der Sponsorin/dem Sponsor zugänglich gemacht wurden, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Sponsoringnehmerin.

§ 12 Weitere Vereinbarungen

[optionale Ergänzungen, sonst streichen]

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Die Aufhebung sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszweckes eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Sponsoringnehmerin in Oranienburg.

(6) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(7) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrages [Alternativ: am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.] in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Sponsorin/des Sponsors

Unterschrift der Sponsoringnehmerin

